

# **BVGer D-6448/2020 vom 30. November 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6448\\_2020\\_d20201130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6448_2020_d20201130)

FR: TAF D-6448/2020 du 30 novembre 2020

IT: TAF D-6448/2020 del 30 novembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 30. November 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungs- ersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108

D-6448/2020 Seite 10 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26, E.5).

### **E. 3.1**

Streitgegenstand bilden vorliegend die Fragen nach der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl sowie der Wegweisung und des Vollzugs.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, dass sich hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund des politischen Engagements des Partners respektive des Vaters der Beschwerdeführerinnen Widersprüche ergeben hätten. Die Vorbringen würden den Anforderungen an Art. 7 AsylG insgesamt nicht genügen.

#### **E. 4.1.2**

In ihrer schriftlichen Eingabe habe die Beschwerdeführerin zum Vorfall vom (...) 2017 erklärt, sie habe ihre beiden Töchter zur (...)schule gefahren und sei dabei von Männern in Zivil bedroht worden. Später habe sie fünf bis sechs Männer im Innenhof ihres Wohnhauses beobachtet. In den Anhörungen habe

D-6448/2020 Seite 11 sie hingegen ausgeführt, sie sei aufgefordert worden, Unterlagen der Töchter in der (...)schule abzuholen. Dort sei sie von zwei Männern bedroht worden. Dieselben Männer seien danach im Innenhof ihres Wohnblocks aufgetaucht. Weiter habe sie zuerst dargelegt, dass sich der Anschlag auf das Auto von G. \_\_\_\_\_ ereignet habe, als sie in der Schweiz gewesen sei, wohingegen sie später behauptet habe, sich zu diesem Zeitpunkt in Italien aufgehalten zu haben. Ferner habe sie anlässlich der BzP erläutert, dass G. \_\_\_\_\_ ihre Ausreise entschieden habe, während sie in der Anhörung habe protokollieren lassen, selber die Entscheidung zur Ausreise getroffen zu haben.

#### **E. 4.1.3**

Des Weiteren seien die Ausführungen zu den Aktivitäten von G.\_\_\_\_\_ teilweise unsubstanziert ausgefallen. Die Beschwerdeführerin habe weder Details über die Auftraggeber von G.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den (...) von (...) und (...), noch die jeweiligen Mandate von ihm präzisieren können. Ihre Erklärung, dass sie selber nicht aus dem Haus gegangen sei und G.\_\_\_\_\_ seine Kunden bei sich zu Hause empfangen habe, weswegen sie nicht spezifischer darüber habe Auskunft geben können, sei wenig überzeugend. Zudem sei sie den Fragen zu den Demonstrationen, welche G.\_\_\_\_\_ organisiert haben soll, mehrheitlich ausgewichen. Sodann habe sie lediglich unkonkrete Vermutungen zu ihren Verfolgern geäußert, obwohl aufgrund ihres Bildungsstands und in Anbetracht der Bedrohungslage zu erwarten gewesen wäre, von ihrem Partner mehr Informationen in Erfahrung bringen zu können. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie einerseits aus Sicherheitsgründen von G.\_\_\_\_\_ getrennt gelebt und ihn nicht als Vater der Töchter habe eintragen lassen, sie sich andererseits jedoch gemeinsam in öffentlichen Kreisen bewegt hätten. Ebenfalls sei es angesichts der angeblichen Gefahrenlage für sie und ihre Töchter nicht einleuchtend, weshalb nur G.\_\_\_\_\_ über Leibwächter verfügt habe, sie hingegen nicht. Es sei befremdend, dass sie die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative nicht in Erwägung gezogen habe, zumal die von ihr beschriebenen Bedrohungen einen lokalen Charakter aufgewiesen hätten. Ferner sei es nicht nachvollziehbar, weshalb G.\_\_\_\_\_, auf den die Bedrohungen abgezielt hätten, nicht ausgereist sei, zumal aus den Beweismitteln hervorgehe, dass er sich immer noch in H.\_\_\_\_\_ aufhalte und seiner Arbeit als (...) nachgehe. Zudem wäre angesichts der Umstände zu erwarten gewesen, dass er alles in Gang gesetzt hätte, um behördliche Abklärungen zu erwirken und insbesondere bemüht gewesen wäre, den Tod seines Fahrers aufzuklären.

#### **E. 4.1.4**

Weiter führte die Vorinstanz aus, der geltend gemachte sexuelle Übergriff auf die Beschwerdeführerin sei nicht gänzlich unglaubhaft, jedoch sei davon auszugehen, dass sich dieser anders als von ihr dargestellt, zugetragen habe

D-6448/2020 Seite 12 müssen. So überzeuge es unter anderem nicht, dass sie von G.\_\_\_\_\_ lediglich in ein (...) für Frauen gebracht worden sei und er sie nicht zu einer Anzeige ermutigt habe. Obwohl gemäss dem Bericht des (...) Belege für eine Vergewaltigung vorliegen würden, habe sie keine Hilfe bei den grundsätzlich schutzwilligen russischen Behörden in Anspruch genommen.

#### **E. 4.1.5**

Sodann wiesen die im Zusammenhang mit den Anschlägen auf G.\_\_\_\_\_ eingereichten Nichtanhandnahmeverfügungen geringen Beweiswert auf, da sie lediglich in Kopie vorlägen. Es wäre anzunehmen gewesen, dass G.\_\_\_\_\_ als bekannter (...) die verübten Anschläge weiterverfolgt hätte und darüber in den Medien berichtet worden wäre. Auch die weiteren Beweismittel lägen in Kopie vor und könnten deshalb nicht auf ihre Echtheit überprüft werden. Zudem seien sie alle undatiert respektive wiesen keine Aktualität auf, da sie aus den Jahren 2002, 2004, 2005 und 2010 stammten. Ferner seien die Internetlinks nicht abrufbar. Insgesamt seien die eingereichten Beweismittel nicht geeignet, eine Verfolgung zu belegen.

#### **E. 4.2.1**

In der Beschwerde wurde bezüglich des Überfalls vom (...) 2017 auf die Beschwerdeführerin und des Anschlags auf G. \_\_\_\_\_ am (...) 2018 entgegengehalten, dass die angeblichen Widersprüche auf die laienhafte Übersetzung einer der Töchter der Beschwerdeführerin zurückzuführen seien. Dem Vorhalt, die Beschwerdeführerin habe kaum genaue Angaben zu den Aktivitäten von G. \_\_\_\_\_ machen können, sei zu entgegnen, dass sie angesichts ihrer eigenen Firma und ihrer Erziehungsfunktion kaum Zeit gehabt habe, sich ausführlich mit den einzelnen Aktivitäten von G. \_\_\_\_\_ zu befassen. Die Täter habe sie nicht identifizieren können, weil die Behörden es mehrfach abgelehnt hätten, eine Anzeige entgegenzunehmen. Ausserdem habe sie vermutet, dass die Täterschaft im Dunstkreis der Behörden oder des organisierten Verbrechens zu suchen sei. Aus diesen Gründen habe sie die Vergewaltigung nicht zur Anzeige gebracht.

#### **E. 4.2.2**

Weiter monierten die Beschwerdeführerinnen, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zielführend gewesen wäre, zumal russische Staatsbürger und -bürgerinnen bei der Niederlassung in anderen Teilen der Russischen Föderation einer Registrierungspflicht unterstehen würden. Da sie davon ausgehen würden, dass es sich bei den Angriffen um staatliche Akteure handle, wären sie in anderen nationalen Gebieten ebenso gefährdet, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden. Insgesamt seien die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen detailreich sowie ausführlich und dementsprechend als glaubhaft zu werten.

D-6448/2020 Seite 13

#### **E. 4.3**

In der zweiten Vernehmlassung äusserte sich die Vorinstanz zur am 2. Februar 2021 eingereichten originalen Nichtanhandnahmeverfügung dahingehend, dass dem Original ein Stempel fehle und dieses keine weiteren Merkmale aufweise, um es auf seine Echtheit überprüfen zu können. Ferner, und entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen, sei das Kindeswohl im Rahmen der Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse sehr wohl berücksichtigt worden. Aus den ausserordentlichen Integrationsbemühungen respektive den Lehrverträgen für die Töchter könne geschlossen werden, dass sich B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ schnell an eine neue Situation gewöhnten und dementsprechend kaum Mühe bei ihrer Reintegration im Heimatland bekunden würden. Auch ihr Alter lasse auf einen entwickelten Reifegrad schliessen, welcher eine Wiedereingliederung in die Russische Föderation erleichtere. Sodann sei aufgrund ihrer Nähe zur Mutter (die Beschwerdeführerin) weder von einer sprachlichen noch von einer kulturellen Entwurzelung auszugehen. Neben einem sozialen respektive familiären Netzwerk im Heimatland sei auch die Möglichkeit der ökonomischen Wiedereingliederung vorhanden.

#### **E. 4.4**

In der Stellungnahme vom 11. Mai 2022 wurde dem entgegengehalten, dass gerade Integrationsleistungen bei Jugendlichen praxisgemäss ein Argument darstellten, welches der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs entgegenstehe und nicht, wie von der Vorinstanz behauptet, eine ideale Voraussetzung zur Reintegration im Heimatland sei. Die ausserordentliche Integration der beiden Töchter in der Schweiz sowie die abgeschlossenen Lehrverträge hätten eine reziproke Wirkung auf eine Wiedereingliederung in der Russischen Föderation, zumal ihre beruflichen Perspektiven dort im Gegensatz zur Schweiz in Frage gestellt wären. Sodann befänden sich beide Töchter nach wie vor in der

bereits mehrjährig andauernden (...) Behandlung. Ein Abbruch könne ebenso verheerende Folgen haben wie das Beenden der engmaschigen (...) Behandlung der Beschwerdeführerin. Schliesslich habe die Vorinstanz keinen Bezug auf die veränderte politische Lage in der Russischen Föderation seit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 genommen. G.\_\_\_\_\_ engagiere sich in oppositiver Weise gegen den Angriffskrieg in der Ukraine und lebe zurzeit versteckt.

### **E. 5.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und an eine asylrechtlich relevante Verfolgung respektive Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG genügen.

D-6448/2020 Seite 14

### **E. 5.2**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 5.3**

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

### **E. 5.4**

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in

D-6448/2020 Seite 15 absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

### **E. 5.5**

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung: BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Einleitend stellt das Gericht fest, dass aufgrund der eingereichten Fotos und den überzeugenden Schilderungen der Beschwerdeführerinnen – trotz fehlendem Eintrag als Vater im Geburtsregister – keine Zweifel an der geltend gemachten familiären respektive partnerschaftlichen Verbindung mit G.\_\_\_\_\_ bestehen (vgl. SEM-Akte B44/23, F22-29). Des Weiteren gelang es der Beschwerdeführerin – entgegen der Argumentation der Vorinstanz – verschiedene Beispiele der Aktivitäten von G.\_\_\_\_\_ zu beschreiben. So gab sie etwa an, dass G.\_\_\_\_\_ Gründer eines (...) (...), welches auch die beiden Töchter besuchten, ist. Bezüglich seines beruflichen Engagements führte sie aus, dass G.\_\_\_\_\_ (...) (...) sowie gegen die (...) und die damit einhergehende (...) kämpfe. Zudem legte sie einleuchtend dar, weshalb sie nicht über alle Details bezüglich des Engagements sowie der Mandate von G.\_\_\_\_\_ informiert war. Hierzu erwähnte sie mehrmals, sich nicht sonderlich für seine Aktivitäten interessiert zu haben, zumal sie auch aufgrund der separaten Wohn- und der unterschiedlichen Lebenssituation nicht präsent und deshalb nicht über alle seine Aktivitäten informiert gewesen sei (vgl. SEM-Akten B39/16, F41, F89-91 und B44/23, F14, F35-36, F50, F62-68, F108-112). Sodann erscheint es nachvollziehbar und entsprechend glaubhaft, dass sich die sozialen Kontakte und Aktivitäten hauptsächlich auf gemeinsame Ferien, Schulbesuche der Töchter sowie private Treffen mit Familienangehörigen und Freunden beschränkt haben und sie selten an Aktivitäten von G.\_\_\_\_\_ teilnahm (vgl. SEM-Akten B39/16, F85-86, F82, F92 und B44/23, F31-36).

D-6448/2020 Seite 16

### **E. 6.2**

Sodann erscheinen die Ausführungen zur geltend gemachten Vergewaltigung der Beschwerdeführerin am (...) 2017 detailreich und sind geprägt von Nebensächlichkeiten,

Realkennzeichen sowie emotionalen Empfindungen. Sie beschrieb, wie sie bei der (...) in der Nähe ihrer Wohnung überfallen und (...) in einen (...) entführt worden war, wo sie (...) und schliesslich sexuell (...) missbraucht worden ist. Ihre Schilderungen, dass sie (...), lassen den Übergriff überzeugend und authentisch wirken (vgl. SEM-Akte B39/16, F99; SEM-Akte B44/23, F75, F87). Die Angaben im Bericht des (...) für Frauen stützen die Schilderungen der Beschwerdeführerin. Hingegen ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass Zweifel am von der Beschwerdeführerin beschriebenen ursächlichen Kontext der Vergewaltigung bestehen. Im vorliegenden Fall können keine Rückschlüsse auf die Täterschaft gemacht werden. Aus ihren Ausführungen geht nicht hervor, inwiefern der Vorfall in einem Zusammenhang mit den Aktivitäten von G.\_\_\_\_\_ gestanden haben soll, zumal sie lediglich die Vermutung äusserte, dass die Täter von den Behörden stammten, ohne diese jedoch zu konkretisieren (vgl. SEM-Akte B44/23, F21, F37-38, F92-94, F99). Aufgrund ihrer Schilderungen ist vielmehr davon auszugehen, dass sie zufällig Opfer einer Vergewaltigung wurde. Auch aus der Bemerkung der Vergewaltiger, dass die nächsten ihre Kinder sein würden, lässt sich kein Zusammenhang zu G.\_\_\_\_\_ respektive zu einer allfälligen Reflexverfolgung herstellen.

### **E. 6.3**

Ebenso erscheinen der Übergriff respektive die Drohungen gegenüber der Beschwerdeführerin am (...) 2017 bei der (...)schule glaubhaft. Ihre diesbezüglichen Ausführungen anlässlich der BzP und den Anhörungen erweisen sich als im Kern deckungsgleich und weisen Realkennzeichen sowie Nebensächlichkeiten auf. Detailliert gab sie etwa das Datum des Vorfalls an, an welches sie sich aus dem Grund erinnern konnte, weil an diesem Tag der letzte Schultag gewesen sei und sie Dokumente für die Tochter habe abholen müssen. Als sie von zwei Männern bedroht worden sei, sei sie neben dem Auto gestanden und einer der Männer habe sie am Nacken respektive Hals gepackt sowie gegen das Fahrzeug gepresst. Auch schilderte sie übereinstimmend in den Anhörungen, dieselben zwei Männer danach in der Nähe ihrer Wohnung gesehen und die Polizei verständigt zu haben. Zudem beschrieb sie ihre Angreifer detailliert und führte unter anderem aus, dass einer tiefliegende Augen und Augenbrauen hatte, der andere stämmig gebaut war und einen eigenartigen Gang hatte (vgl. SEM-Akte A6/12, F7.01f.; SEM-Akte B39/16, F99; SEM-Akte B44/23, F88-90). Die von der Vorinstanz aufgeführten Widersprüche zum Vorfall beziehen sich einzig auf die schriftliche Eingabe mit nach Angabe der Beschwerdeführerin einer nicht professionellen Übersetzung. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass es zu verschiedenen Mängeln in der Übersetzung gekommen ist, auf welche die erwähnten Widersprüche zurückzuführen sind. Hingegen basiert die D-6448/2020 Seite 17 Aussage hinsichtlich der Täterschaft auch in diesem Zusammenhang lediglich auf der Vermutung, dass es sich um staatliche Akteure handelte, zumal ihre Schilderungen keine konkreten Anhaltspunkte auf die Täterschaft erkennen lassen (vgl. SEM-Akte B44/23, F21, F37-38, F91-94, F99-100). Obwohl auch den erwähnten Anschlägen in den Jahren 2016 und 2018 auf G.\_\_\_\_\_ die Glaubhaftigkeit nicht abzuspreehen ist, gelang es der Beschwerdeführerin nicht darzulegen, in welchem Zusammenhang diese gestanden haben beziehungsweise ob sie im Sinne einer Reflexverfolgung auch gegen sie gerichtet waren.

### **E. 6.4**

Bezüglich der Drohanrufe ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin diese zwar glaubhaft schildern und anhand der eingereichten Verfügung vom (...) 2017 belegen konnte. Jedoch ist der diesbezüglichen Verfügung zu entnehmen, dass das Verfahren mangels fehlendem Strafverfolgungsinteresse nicht weiterverfolgt wurde und die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit, dagegen Beschwerde zu erheben, nicht genutzt hat. Angesichts der diesbezüglichen sorglosen Reaktion von G.\_\_\_\_\_ (vgl. SEM-Akte B44/23, F37) und lediglich unklaren Vermutungen zur Täterschaft der Anrufer kann nicht von einer ernstesten Bedrohung ausgegangen werden. Ebenso vermögen die Beweismittel keine begründete Furcht vor einer Verfolgung zu begründen, zumal es sich dabei vorwiegend um Nachweise über die Tätigkeiten und Berufsunterlagen von G.\_\_\_\_\_ handelt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Beweismittel lediglich in Kopie vorliegen, weshalb ihnen entsprechend ein beschränkter Beweiswert zukommt, zumal auch die in Aussicht gestellten Originale dem Gericht bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vorliegen.

#### **E. 6.5**

Gegen eine aktuelle Verfolgungsgefahr von G.\_\_\_\_\_ und dementsprechend gegen eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführerinnen spricht ferner die Tatsache, dass G.\_\_\_\_\_ weiterhin in H.\_\_\_\_\_ lebt sowie erneut Mandate übernommen hat, womit er sich weiterhin an (...) respektive in der Öffentlichkeit präsentiert (vgl. SEM-Akte B44/23, F10-16, F18, F50). Aus den Protokollen geht zudem hervor, dass G.\_\_\_\_\_ seine eigene Lebenssituation als nicht besonders bedrohlich empfand. Auch erstaunt es, dass er keine weiteren Schutzmassnahmen für die Beschwerdeführerinnen veranlasste, sondern ihnen direkt zur Ausreise geraten haben soll (vgl. SEM-Akte B44/23, F41-46, F72, F74). Gegen eine Reflexverfolgung spricht ferner die Tatsache, dass weder der Bruder von G.\_\_\_\_\_ noch dessen Mutter oder die Exfrau jemals bedroht worden waren (vgl. SEM-Akte B39/16, F55-65). Das erst auf Replikalebene geltend gemachte Vorbringen, G.\_\_\_\_\_ gehöre einer oppositionellen Organisation an, welche sich gegen den Angriffskrieg auf die Ukraine stelle, und er sich deswegen verstecken müsse, wurde nicht weiter begründet oder belegt. An dieser Einschätzung vermögen auch die Vorbringen in der Eingabe vom

D-6448/2020 Seite 18

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerinnen als überwiegend glaubhaft zu erachten sind. Hingegen erweisen sich die geschilderten Vorfälle auch in ihrer Gesamtheit entweder nicht als genügend intensiv oder die Beschwerdeführerin vermochte kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv darlegen, welche den Anforderungen im Sinne von Art. 3 AsylG an eine asylrechtlich relevante Verfolgung respektive Reflexverfolgung genügen. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen abgelehnt hat. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht

zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). 8.2 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.3 8.3.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3

D-6448/2020 Seite 19 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.3.2 Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 8.3.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerinnen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr (real risk) nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation, insbesondere in H. \_\_\_\_\_, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt und auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 9. 9.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

D-6448/2020 Seite 20 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Dieser Artikel findet auch Anwendung auf Personen, welche nach ihrer Rückkehr wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige Armut geraten würden, dem

Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung des Gesundheitszustands, der Invalidität oder gar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.5 und BVGE 2011/24 E.11.1 m.w.H.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2).

9.2 9.2.1 Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist zunächst unter dem Aspekt der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerinnen zu beleuchten.

9.2.2 Gemäss dem Bericht des (...) für Frauen in H. \_\_\_\_\_ benötigte die Beschwerdeführerin (...) Hilfe von Spezialisten, da sie unter (...) sowie (...) leide. Aus dem Gesundheitsbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 6. August 2018 geht weiter hervor, dass sie sich vom 20. März 2018 bis 19. April 2018 wegen (...) und (...) stationär in der (...) in J. \_\_\_\_\_ aufgehalten habe, wobei eine (...), eine (...) sowie der Verdacht auf eine (...) festgestellt worden waren. Es wurde eine regelmässige, (...)therapie und die Einnahme verschiedener (...) empfohlen. Ferner ist dem Arztbericht vom 10. November 2020 zu entnehmen, dass deutliche Hinweise auf eine (...) mit (...) und (...), eine (...) nach (...) eine aktuelle (...) vorliegen würden. Eine stützende (...) Behandlung und eine spezifische Behandlung ihrer (...) seien längerfristig, regelmässig und über einen Zeitraum von mehreren Jahren angezeigt. Gemäss dem aktuellsten (...) Verlaufsbericht vom 5. Mai 2022 lägen eine (...) aufgrund (...) sowie eine (...) vor. Eine Wegweisung in die Russische Föderation hätte eine (...) zur Folge und würde die bisherigen Therapieerfolge zunichtemachen. Ein Rückfall mit der Gefahr einer (...) wäre die Folge. Um ihren Gesundheitszustand dauerhaft zu verbessern, sei eine langjährige intensive (...) Behandlung notwendig. Eine Stabilisierung, um den Alltag bewältigen zu können, erfolge nur langsam.

9.2.3 Den diversen Arztberichten ist insgesamt zu entnehmen, dass B. \_\_\_\_\_ unter (...) Beschwerden leidet. Unter anderem wurden dem Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes zufolge bei ihr bereits am 26. September 2018 eine (...) und potentiell (...) diagnostiziert. Gemäss dem Arztbericht des (...)spitals vom 12. April 2018 leide sie seit ihrem (...) Lebensjahr unter (...), welche bereits im Heimatland aufgetreten und unter anderem (...) behandelt worden sei. Dem neusten Therapiebericht vom 3. Mai 2022 zufolge leide sie an einer (...)

D-6448/2020 Seite 21 und einer (...)störung. Die verordneten Therapien würden zwischenzeitlich aufgrund eines positiven Verlaufs nur noch zweiwöchentlich erfolgen und fokussierten sich auf das Bewältigen von Alltagssituationen und ihrer (...) sowie (...)störungen. Das Absolvieren einer Vorlehre trage massgeblich zu ihrer Stabilisierung bei, wohingegen sich der ungeklärte Aufenthaltsstatus negativ auf ihre (...) Gesundheit auswirke.

9.2.4 Im Gesundheitsbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26. September 2018 wurden bei C. \_\_\_\_\_ erstmals eine (...) und eine (...) festgestellt. Gemäss Austrittsbericht vom 5. Juni 2019 habe sie (...) und in der Folge drei Tage im (...) verbracht. Als Hauptdiagnose wurde bei ihr in diesem Zusammenhang eine (...) festgestellt und eine Fortsetzung der (...) sowie die Schaffung sicherer und stabiler Lebensumstände für eine gute Entwicklungsprognose empfohlen. Dem neusten Bericht vom 3. Mai 2022 ist zu entnehmen, dass sich ihre (...) Gesundheit stark verbessert und stabilisiert habe, jedoch würden weiterhin gewisse (...) Symptome wie (...), (...), (...), (...) und (...) auftreten.

9.2.5 Im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgungslage in der Russischen Föderation ist festzuhalten, dass russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Rahmen der Krankenpflichtversicherung (OMS) grundsätzlich Anspruch auf eine kostenlose

medizinische Grundversorgung haben und ihnen unabhängig von ihrem Wohnort der Zugang dazu auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation garantiert wird. Medikamentenkosten müssen – mit einigen Ausnahmen – selbst finanziert werden. Gemäss einem nationalem Gesetz besteht das Recht auf unentgeltliche staatliche Unterstützung bei psychischen Erkrankungen, worunter insbesondere die psychiatrische Notfallhilfe, Unterstützung bei der psychiatrischen Prophylaxe und Rehabilitation in Ambulanzen und Kliniken, sämtliche Formen der psychiatrischen Untersuchung, Bestimmung zeitweiliger Unzurechnungsfähigkeit, soziale Unterstützung und die Beschäftigung von Menschen mit psychischen Störungen, aber auch Vormundschaftsprobleme, Rechtshilfe in psychiatrischen Kliniken oder psychiatrische Unterstützung im Falle von Notfällen fallen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in Privatkliniken entgeltlich psychotherapeutisch behandeln zu lassen. Allerdings sieht die Realität oftmals anders aus. Häufig bleibt aufgrund der personellen Unterversorgung den Fachkräften wenig Zeit für die tatsächliche Therapie der Patienten (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgericht D-309/2017 vom 28. Februar 2018 E. 8.3.3 m.w.H.; D-5590/2019 vom 7. November 2019). 9.2.6 Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass in der Russischen Föderation die entsprechende (...) und (...) Versorgung zur Verfügung steht. Den

D-6448/2020 Seite 22 Beschwerdeführerinnen ist zuzumuten, sich in H.\_\_\_\_\_, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt haben, an eine entsprechende Institution zu wenden, um ihre (...) Beschwerden behandeln zu lassen. Aufgrund der jahrelangen (...) Betreuung von B.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ kann zudem grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Tochter dort erneut in die entsprechende Behandlung bringen kann und ihre Tochter C.\_\_\_\_\_ sowie sich selber ebenfalls (...) behandeln lassen können wird. 9.2.7 Sodann ist auch unter dem Blickwinkel der individuellen Voraussetzungen nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existentielle Notlage geraten würden. Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Fachabschluss in (...) und führte bis zu ihrer Ausreise eine eigene Firma. Zudem steht eine Eigentumswohnung in H.\_\_\_\_\_ zur Verfügung, womit auch die Wohnsituation geregelt erscheint (vgl. SEM-Akte A6/12, F1.17.04-1.17.05, F3.01; SEM-Akte B39/16, F67-78). Hingegen dürfte es sich aufgrund der (...) Erkrankung der Beschwerdeführerin als schwierig erweisen, in absehbarer Zeit ihren Alltag problemlos zu bewältigen und erneut sowie vollumfänglich ihrem Erwerb nachzugehen (vgl. hierzu E. 8.3.2 und E. 8.6). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Partner beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr für ihren Lebensunterhalt sorgen, sie finanziell und bei der Bewältigung des Alltags unterstützen kann. 9.2.8 Schliesslich ist ein Vollzug der Wegweisung unter dem Blickwinkel des Kindeswohls zu beurteilen. 9.2.9 Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet das Kindeswohl einen wichtigen Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK). Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, welche im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eines Kindes wesentlich erscheinen. Namentlich können dabei folgende Kriterien im Rahmen einer Gesamtbeurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung beziehungsweise Ausbildung sowie der Grad der

erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu

D-6448/2020 Seite 23 werten. Kinder sollten nicht ohne triftigen Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (das heisst seine Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern es sind auch seine weiteren sozialen Beziehungen in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Verwurzelung in der Schweiz kann – auch und insbesondere bei jungen Erwachsenen – eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, die unter Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 je mit weiteren Hinweisen). 9.2.10 Bezüglich der beiden Töchter B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ ist festzustellen, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Einreise im August 2017 zwölf Jahre alt waren. Im April 2018 mussten sie die Schweiz aufgrund der Überstellung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens wieder verlassen. Seit Oktober 2018, und somit knapp vier Jahren, leben sie nun ununterbrochen in der Schweiz. Sie scheinen sich in das schweizerische Schulsystem integriert zu haben und mussten – trotz ihrer psychischen gesundheitlichen Probleme – keine Schulklasse wiederholen. Aus den Akten geht sodann hervor, dass sie nach dem Absolvieren von Praktika im Januar respektive März 2022 beide Lehrverträge abschliessen konnten. C. \_\_\_\_\_ hatte eine Lehrstelle als (...) und B. \_\_\_\_\_ einen Ausbildungsplatz als (...) in einem (...) in Aussicht. Aus dem Zwischenzeugnis des Praktikums von B. \_\_\_\_\_ geht hervor, dass sie ihre Arbeit pflichtbewusst und in guter Qualität erfülle. Sie sei äusserst motiviert, lernbereit und erbringe grundsätzlich gute Leistungen. Andere Belege oder Referenzschreiben, welche ihre Integration in die schweizerische Kultur und Lebensweise belegen würden, liegen jedoch nicht vor. 9.2.11 Obwohl B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ einen Teil ihrer prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbracht haben, ist nicht ersichtlich, dass ihnen die Kultur und Sprache ihres Heimatlandes fremd geworden sind, was zu starken Belastungen in ihrer weiteren Entwicklung führen könnte und mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht vereinbar wäre. Es kann angenommen werden, dass sie auch über ausreichend schriftliche Kenntnisse in ihrer Muttersprache verfügen und sich dementsprechend erfolgreich allenfalls ins Schulsystem eingliedern sowie eine berufliche Aus- und Weiterbildung in der Heimat anstreben können. Auch sind keine grundlegenden kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und ihrem Herkunftsland ersichtlich, sodass ihre Integration in der Heimat nicht in erhöhtem Mass in Frage gestellt ist. Des Weiteren verfügen sie

D-6448/2020 Seite 24 in der Russischen Föderation über weitere Verwandte und damit über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihnen bei der sozialen Wiedereingliederung hilfreich zur Seite stehen kann. Insgesamt ist daher, auch unter Mitberücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte, nicht davon auszugehen, dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr in die Russische Föderation gefährdet wäre. 9.2.12 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 9.3 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch

als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 9.4 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 8.3.2**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 8.3.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerinnen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr (real risk) nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation, insbesondere in H.\_\_\_\_\_, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt und auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Dieser Artikel findet auch Anwendung auf Personen, welche nach ihrer Rückkehr wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige Armut geraten würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung des Gesundheitszustands, der Invalidität oder gar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.5 und BVGE 2011/24 E.11.1 m.w.H.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2).

#### **E. 9.2.1**

Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist zunächst unter dem Aspekt der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerinnen zu beleuchten.

#### **E. 9.2.2**

Gemäss dem Bericht des (...) für Frauen in H.\_\_\_\_\_ benötigte die Beschwerdeführerin (...) Hilfe von Spezialisten, da sie unter (...) sowie (...) leide. Aus dem Gesundheitsbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 6. August 2018 geht weiter hervor, dass sie sich vom 20. März 2018 bis 19. April 2018 wegen (...) und (...) stationär in der (...) in J.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, wobei eine (...), eine (...) sowie der Verdacht auf eine (...) festgestellt worden waren. Es wurde eine regelmässige, (...)therapie und die Einnahme verschiedener (...) empfohlen. Ferner ist dem Arztbericht vom 10. November 2020 zu entnehmen, dass deutliche Hinweise auf eine (...) mit (...) und (...), eine (...) nach (...) eine aktuelle (...) vorliegen würden. Eine stützende (...) Behandlung und eine spezifische Behandlung ihrer

(...) seien längerfristig, regelmässig und über einen Zeitraum von mehreren Jahren angezeigt. Gemäss dem aktuellsten (...) Verlaufsbericht vom 5. Mai 2022 lägen eine (...) aufgrund (...) sowie eine (...) vor. Eine Wegweisung in die Russische Föderation hätte eine (...) zur Folge und würde die bisherigen Therapieerfolge zunichtemachen. Ein Rückfall mit der Gefahr einer (...) wäre die Folge. Um ihren Gesundheitszustand dauerhaft zu verbessern, sei eine langjährige intensive (...) Behandlung notwendig. Eine Stabilisierung, um den Alltag bewältigen zu können, erfolge nur langsam.

### **E. 9.2.3**

Den diversen Arztberichten ist insgesamt zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_\_ unter (...) Beschwerden leidet. Unter anderem wurden dem Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes zufolge bei ihr bereits am 26. September 2018 eine (...) und potentiell (...) diagnostiziert. Gemäss dem Arztbericht des (...)spitals vom 12. April 2018 leide sie seit ihrem (...) Lebensjahr unter (...), welche bereits im Heimatland aufgetreten und unter anderem (...) behandelt worden sei. Dem neusten Therapiebericht vom 3. Mai 2022 zufolge leide sie an einer (...) und einer (...)störung. Die verordneten Therapien würden zwischenzeitlich aufgrund eines positiven Verlaufs nur noch zweiwöchentlich erfolgen und fokussierten sich auf das Bewältigen von Alltagssituationen und ihrer (...) sowie (...)störungen. Das Absolvieren einer Vorlehre trage massgeblich zu ihrer Stabilisierung bei, wohingegen sich der ungeklärte Aufenthaltsstatus negativ auf ihre (...) Gesundheit auswirke.

### **E. 9.2.4**

Im Gesundheitsbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26. September 2018 wurden bei C.\_\_\_\_\_ erstmals eine (...) und eine (...) festgestellt. Gemäss Austrittsbericht vom 5. Juni 2019 habe sie (...) und in der Folge drei Tage im (...) verbracht. Als Hauptdiagnose wurde bei ihr in diesem Zusammenhang eine (...) festgestellt und eine Fortsetzung der (...) sowie die Schaffung sicherer und stabiler Lebensumstände für eine gute Entwicklungsprognose empfohlen. Dem neusten Bericht vom 3. Mai 2022 ist zu entnehmen, dass sich ihre (...) Gesundheit stark verbessert und stabilisiert habe, jedoch würden weiterhin gewisse (...) Symptome wie (...), (...), (...), (...) und (...) auftreten.

### **E. 9.2.5**

Im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgungslage in der Russischen Föderation ist festzuhalten, dass russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Rahmen der Krankenpflichtversicherung (OMS) grundsätzlich Anspruch auf eine kostenlose medizinische Grundversorgung haben und ihnen unabhängig von ihrem Wohnort der Zugang dazu auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation garantiert wird. Medikamentenkosten müssen - mit einigen Ausnahmen - selbst finanziert werden. Gemäss einem nationalem Gesetz besteht das Recht auf unentgeltliche staatliche Unterstützung bei psychischen Erkrankungen, worunter insbesondere die psychiatrische Notfallhilfe, Unterstützung bei der psychiatrischen Prophylaxe und Rehabilitation in Ambulanzen und Kliniken, sämtliche Formen der psychiatrischen Untersuchung, Bestimmung zeitweiliger Unzurechnungsfähigkeit, soziale Unterstützung und die Beschäftigung von Menschen mit psychischen Störungen, aber auch Vormundschaftsprobleme, Rechtshilfe in psychiatrischen Kliniken oder psychiatrische Unterstützung im Falle von Notfällen fallen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in Privatkliniken entgeltlich psychotherapeutisch behandeln zu lassen. Allerdings sieht die Realität oftmals anders aus. Häufig bleibt aufgrund der

personellen Unterversorgung den Fachkräften wenig Zeit für die tatsächliche Therapie der Patienten (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgericht D-309/2017 vom 28. Februar 2018 E. 8.3.3 m.w.H.; D-5590/2019 vom 7. November 2019).

#### **E. 9.2.6**

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass in der Russischen Föderation die entsprechende (...) und (...) Versorgung zur Verfügung steht. Den Beschwerdeführerinnen ist zuzumuten, sich in H.\_\_\_\_\_, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt haben, an eine entsprechende Institution zu wenden, um ihre (...) Beschwerden behandeln zu lassen. Aufgrund der jahrelangen (...) Betreuung von B.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ kann zudem grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Tochter dort erneut in die entsprechende Behandlung bringen kann und ihre Tochter C.\_\_\_\_\_ sowie sich selber ebenfalls (...) behandeln lassen können wird.

#### **E. 9.2.7**

Sodann ist auch unter dem Blickwinkel der individuellen Voraussetzungen nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existentielle Notlage geraten würden. Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Fachabschluss in (...) und führte bis zu ihrer Ausreise eine eigene Firma. Zudem steht eine Eigentumswohnung in H.\_\_\_\_\_ zur Verfügung, womit auch die Wohnsituation geregelt erscheint (vgl. SEM-Akte A6/12, F1.17.04-1.17.05, F3.01; SEM-Akte B39/16, F67-78). Hingegen dürfte es sich aufgrund der (...) Erkrankung der Beschwerdeführerin als schwierig erweisen, in absehbarer Zeit ihren Alltag problemlos zu bewältigen und erneut sowie vollumfänglich ihrem Erwerb nachzugehen (vgl. hierzu E. 8.3.2 und E. 8.6). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Partner beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr für ihren Lebensunterhalt sorgen, sie finanziell und bei der Bewältigung des Alltags unterstützen kann.

#### **E. 9.2.8**

Schliesslich ist ein Vollzug der Wegweisung unter dem Blickwinkel des Kindeswohls zu beurteilen.

#### **E. 9.2.9**

Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet das Kinderwohl einen wichtigen Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Recht des Kindes (KRK). Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, welche im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eines Kindes wesentlich erscheinen. Namentlich können dabei folgende Kriterien im Rahmen einer Gesamtbeurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung beziehungsweise Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten. Kinder sollten nicht ohne triftigen Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (das heisst seine Kernfamilie) zu

berücksichtigen, sondern es sind auch seine weiteren sozialen Beziehungen in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Verwurzelung in der Schweiz kann - auch und insbesondere bei jungen Erwachsenen - eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, die unter Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 9.2.10**

Bezüglich der beiden Töchter B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ist festzustellen, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Einreise im August 2017 zwölf Jahre alt waren. Im April 2018 mussten sie die Schweiz aufgrund der Überstellung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens wieder verlassen. Seit Oktober 2018, und somit knapp vier Jahren, leben sie nun ununterbrochen in der Schweiz. Sie scheinen sich in das schweizerische Schulsystem integriert zu haben und mussten - trotz ihrer psychischen gesundheitlichen Probleme - keine Schulklasse wiederholen. Aus den Akten geht sodann hervor, dass sie nach dem Absolvieren von Praktika im Januar respektive März 2022 beide Lehrverträge abschliessen konnten. C.\_\_\_\_\_ hatte eine Lehrstelle als (...) und B.\_\_\_\_\_ einen Ausbildungsplatz als (...) in einem (...) in Aussicht. Aus dem Zwischenzeugnis des Praktikums von B.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass sie ihre Arbeit pflichtbewusst und in guter Qualität erfülle. Sie sei äusserst motiviert, lernbereit und erbringe grundsätzlich gute Leistungen. Andere Belege oder Referenzschreiben, welche ihre Integration in die schweizerische Kultur und Lebensweise belegen würden, liegen jedoch nicht vor.

#### **E. 9.2.11**

Obwohl B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ einen Teil ihrer prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbracht haben, ist nicht ersichtlich, dass ihnen die Kultur und Sprache ihres Heimatlandes fremd geworden sind, was zu starken Belastungen in ihrer weiteren Entwicklung führen könnte und mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wäre. Es kann angenommen werden, dass sie auch über ausreichend schriftliche Kenntnisse in ihrer Muttersprache verfügen und sich dementsprechend erfolgreich allenfalls ins Schulsystem eingliedern sowie eine berufliche Aus- und Weiterbildung in der Heimat angehen können. Auch sind keine grundlegenden kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und ihrem Herkunftsland ersichtlich, sodass ihre Integration in der Heimat nicht in erhöhtem Mass in Frage gestellt ist. Des Weiteren verfügen sie in der Russischen Föderation über weitere Verwandte und damit über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihnen bei der sozialen Wiedereingliederung hilfreich zur Seite stehen kann. Insgesamt ist daher, auch unter Mitberücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte, nicht davon auszugehen, dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr in die Russische Föderation gefährdet wäre.

#### **E. 9.2.12**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 9.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 11**

Mai 2022, wonach G.\_\_\_\_\_ keinen fixen Aufenthaltsort mehr habe, sich an verschiedenen Orten verstecken müsse und kaum erreichbar sei, nichts zu ändern.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 13. Januar 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 11.2**

Mit Eingabe vom 11. Mai 2022 reichte die Rechtsvertreterin eine Kostennote in der Höhe von Fr 4'397.-- (bei Unterliegen) ein. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von 19.5 Stunden erscheint indes als überhöht. Insbesondere sind die vor der Eröffnung der angefochtenen Verfügung am 1. Dezember 2020 geltend gemachten Aufwände von knapp 3 Stunden und Spesen in der Höhe von Fr. 88.10 im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen. Zudem erscheinen 10.25 für die 10-seitige Beschwerde und das Aktenstudium, angesichts der separat ausgewiesenen 1.5 Stunden für die Besprechung mit der Beschwerdeführerin, sowie 35 Minuten für «Abschlussarbeiten» und Fr. 38.20 für Spesen für das Überarbeiten der Beschwerde und das Erstellen

D-6448/2020 Seite 25 des Beweismittelverzeichnisses den Umständen nicht angemessen. Das Honorar ist somit auf 12 Stunden à Fr. 200.– pro Stunde und auf Auslagen in der Höhe Fr. 56.70 zu reduzieren. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist somit ein Honorar von Fr. 2'646.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6448/2020 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.